

Sportförderunterricht

Verwaltungsvorschrift vom 6. August 1992 (*GAmtsbl. S. 442*)

- zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. November 2002 (*GAmtsbl. S. 571*)

1 Teilnahme

1.1 Kann an einer Schule Sportförderunterricht eingerichtet werden, so wird dieser Unterricht zusätzlich zum stundenplanmäßigen Sportunterricht erteilt.

1.2 Der Vorschlag, ein Kind am Sportförderunterricht teilnehmen zu lassen, kann vom Schularzt ausgehen, der das Kind bei der Einschulungsuntersuchung oder in einer nachfolgenden Untersuchung als im Sport förderbedürftig erkennt. Unabhängig davon liegt das Vorschlagsrecht - insbesondere im Primarbereich - bei denjenigen Lehrkräften, die Haltungsschwächen oder Organleistungs- bzw. Koordinationsschwächen feststellen. Dies gilt vor allem für Lehrerinnen und Lehrer, die Sportunterricht erteilen.

Auch die Eltern können in Absprache mit den zuständigen Lehrkräften ihr Kind für den Sportförderunterricht vorschlagen.

1.3 Die Entscheidung über die Teilnahme am Sportförderunterricht trifft die für diesen Unterricht vorgesehene Lehrkraft im Benehmen mit der Lehrkraft, die den Sportunterricht erteilt.

1.4 Vor Aufnahme des Sportförderunterrichts ist das Einverständnis der Eltern einzuholen. Für die Schülerinnen und Schüler, für die dieses Einverständnis vorliegt, ist die Teilnahme am Sportförderunterricht verpflichtend. Die Eltern können ihr Kind zum Ende des Schul(halb)jahres vom Sportförderunterricht abmelden.

1.5 Das Einvernehmen mit dem Schularzt soll bei dessen nächstem Schulbesuch hergestellt werden. Besteht der Verdacht, daß Mängel der Haltung, des Stütz- und Bewegungsapparates, des Herz- und Kreislaufsystems oder anderer Organe auf Gesundheitsstörungen zurückgehen, so ist das Einvernehmen bereits vor Beginn der Teilnahme am Sportförderunterricht herzustellen.

1.6 Schülerinnen und Schüler, deren Haltung, Organleistung oder Koordinationsfähigkeit nicht nur geschwächt, sondern bereits geschädigt sind, dürfen am Sportförderunterricht nicht teilnehmen. Solche Schäden sind außerschulisch zu behandeln.

1.7 Die Teilnahme der Sportförderunterricht erteilenden Lehrkraft an einer ärztlichen Untersuchung setzt das Einverständnis der Eltern voraus.

102

1.8 Der Schularzt soll sich möglichst bei jedem Schulbesuch davon überzeugen, für wen eine weitere Teilnahme noch notwendig ist.

2 Wochenstundenzahl

Sportförderunterricht kann an jeder Schule eingerichtet werden, sofern Lehrkräfte mit einer entsprechenden Erlaubnis bzw. Eignung gemäß Nummer 5 zur Verfügung stehen.

In den Grund- und Sonderschulen richtet sich die Stundenzahl für diesen Unterricht nach der Anzahl der Klassen. Für jeweils bis zu 4 Klassen kann eine Wochenstunde Sportförderunterricht angesetzt werden, mindestens jedoch zwei Wochenstunden je Schule.

Für die Grund- und Sonderschulen stehen die notwendigen Stunden hierfür der Schule zusätzlich zu den Soll-Stunden gem. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 3. Mai 1988 betreffend Stundentafel und Zuweisung der Lehrerwochenstunden für den Unterricht in der Grundschule (*Amtsbl. S. 306*) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 22. August 1991 betreffend Klassenbildung und Stellenbedarf an öffentlichen Sonderschulen und Sonderschulen in freier Trägerschaft (*GAmtsbl. S. 75*) zur Verfügung.

3 Größe der Fördergruppen

Bei der Einrichtung des Sportförderunterrichts ist in der Regel von einer Teilnahme von mindestens 8 Schülerinnen oder Schülern auszugehen. Eine Gruppe soll jedoch nicht mehr als 15 Schülerinnen oder Schüler umfassen.

Mehrere Schulen können auch gemeinsamen Sportförderunterricht vereinbaren.

4 Lehrkräfte

4.1 Sportförderunterricht wird in der Regel im Rahmen des Hauptamtes von nach Nummer 5 qualifizierten Lehrkräften durchgeführt.

4.2 Sportförderunterricht kann auch nebenamtlich/nebenberuflich erteilt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach Maßgabe des Haushalts und der organisatorischen Notwendigkeit. Die Vergütung richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Vergütung des nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Schulen in Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 1986 (Amtsbl. S. 597, 614; GAmtsbl. 1992, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

4.3 Soll an einer Schule Sportförderunterricht nebenamtlich/nebenberuflich erteilt werden, setzt sich die Leiterin oder der Leiter der Schule mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Verbindung und teilt dieser mit, welche Lehrkraft mit der unter Nummer 5 geforderten Erlaubnis bzw. Eignung den Unterricht mit wieviel Stunden übernehmen soll. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beauftragt die betreffende Lehrkraft und genehmigt die erforderlichen finanziellen Mittel.

103

5 Ausbildung der Lehrkräfte

Sportförderunterricht darf nur erteilen, wer

- im Rahmen des Sportstudiums (Lehramt, Diplom) eine besondere Prüfung für den Sportförderunterricht bzw. für Schulsonderturnen abgelegt hat (diese Erlaubnis hat vorläufigen Charakter und ist bis zur Zweiten Prüfung bzw. auf drei Jahre befristet)
oder
- im Rahmen einer vom Ministerium für Bildung und Kultur anerkannten besonderen Ausbildung für Sportförderunterricht einen Grundkurs absolviert hat (diese Erlaubnis hat ebenfalls vorläufigen Charakter und ist auf ein Jahr befristet)
oder
- die Eignung zur Durchführung von Sportförderunterricht gemäß Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 27. April 1989 (Amtsbl. S. 349) nachgewiesen hat. Dieser Nachweis besitzt endgültigen Charakter.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.